



§ 144 StG

o d e r

Kampf der Vermehrung?

V o n

DR. ERNST JAHODA



§ 144 StG

ODER

KAMPF DER VERMEHRUNG?

VON

DR. ERNST JAHODA

Rechtsanwalt in Wien

1947

IM SELBSTVERLAG DES VERFASSERS

Wien I., An der Hülben 1

Kaufmanns-Handlung
München
Grunn

§ 144 StG

o d e r

K A M P F D E R V E R M E H R U N G ?

Die Probleme, mit denen sich heute die Staatsmänner und Volksvertreter im allgemeinen und in Österreich im besonderen befassen, als da sind Friede, Staatsverträge, Demokratie, Entnazifizierung, Währung, Verstaatlichung, soziale Fürsorge u. a. m., sie alle sind von untergeordneter Bedeutung gegenüber jenem Problem, das in Wahrheit für das Schicksal der gesamten Menschheit das entscheidende ist, nämlich dem Problem der Vermehrung.

Schon die Vermehrung des toten Kapitals im Wege der Verzinsung führt zu Ergebnissen, die den völligen Zusammenbruch der Weltwirtschaft herbeiführen müßten, würde ihr nicht durch einschneidende gesetzgeberische Maßnahmen oder durch Währungs- und Wirtschaftskrisen Einhalt geboten werden.

Setzen wir den Fall, ein einziger Mensch würde ein einziges Gramm Gold bzw. dessen Gegenwert in einer Bank einlegen.

Nehmen wir weiters an, daß die Verzinsung seines Kapitals nur mit 7‰ (Promille) jährlich zu erfolgen hätte. Diesen Zinsfuß wollen wir deshalb allen unseren Berechnungen zugrunde legen, weil sich ein Kapital, das mit 7‰ jährlich verzinst wird, in einem Zeitraum von 100 Jahren verdoppelt.

Fragen wir nun: Wieviele Jahre müßten vergehen, damit der Einleger von seiner Bank einen Betrag zu fordern hätte, der dem Gegenwert von 5977 Trillionen Tonnen Goldes entspricht?

Die Masse von 5977 Trillionen Tonnen wählen wir deshalb, weil sie jene Größe darstellt, die ein für allemal gegeben und keiner weiteren Zunahme mehr fähig ist, nämlich: Die Masse unserer Erde!

(Den Nicht-Physikern sei in Erinnerung gebracht: Als Masseneinheit gilt diejenige Menge Masse, die der Raum eines Kubikzentimeters enthält, wenn er mit destilliertem Wasser von 4 Grad Celsius gefüllt ist. Diese Massenmenge nennt man eine Gramm-Masse. Die Masse bleibt stets dieselbe, während ihr Gewicht von der Größe der Beschleunigung abhängt und daher auf der Sonne größer ist als auf der Erde, an den Polen größer als am Äquator.)

Nach der jedem Gymnasiasten noch erinnerlichen Formel, wonach der Endwert (E) eines verzinslich angelegten Kapitals nach „n“ Jahren gleich ist dem Anfangswert (A) multipliziert mit der „n“ten Potenz des Aufzinsungsfaktors $\left(\frac{100 + \%}{100}\right)$, ergibt sich die Gleichung:

5977 Trillionen Tonnen = 1 Gramm multipliziert mit der „n“ten Potenz von $\frac{100 + 0,7}{100}$. Da 5977 Trillionen Tonnen in Gramm umgerechnet und als Potenz der Zahl 10 angeschrieben $10^{27,77648}$ Gramm sind, so lautet die Gleichung:

$$10^{27,77648} = 1,007^n$$

sohin $n \cdot \log 1,007 = 27,77648$

sohin $n = \frac{27,77648}{\log 1,007} = \frac{27,77648}{0,00303} \cong 9167$

Das bedeutet: In 9167 Jahren hätte sich das zu 7‰ angelegte Kapital im Gegenwartswert von 1 Gramm Gold derart vermehrt, daß der Einleger einen Betrag zu fordern hätte, der dem Gegenwartswert eines Goldklumpens von der Masse unseres ganzen Erdballs entsprechen würde!

Freilich wäre unser Einleger sehr unangenehm überrascht, wenn ihm die Bank nach 9167 Jahren nicht nur die Auszahlung des

genannten Betrages, sondern sogar die Rückzahlung des eingelegten Kapitals verweigern und seiner Forderung die Einrede der Verjährung entgegenhalten würde.

Die mit der Verzinsung verbundenen Gefahren hat man nämlich schon vor Jahrtausenden erkannt und bereits **Moses** hat seinem Volk zu wiederholten Malen verboten, Zinsen zu nehmen, es sei denn von den Fremden. (2. Buch, 22./24, 3. Buch, 25./35-37; 5. Buch, 23./20-21.)

Die letztgenannte Stelle lautet:

„20. Du sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen, weder mit Geld, noch mit Speise, noch mit allem, womit man wuchern kann.

21. Von dem Fremden magst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder, auf daß dich der Herr, dein Gott, segne in allem, was du vornimmst in dem Lande, dahin du kommst es einzunehmen.“

Das kanonische Recht — das später auch in Deutschland rezipiert wurde — hat im Sinne des obgenannten alttestamentarischen Verbotes das Zinsennehmen schlechthin untersagt.

So enthält das **Corpus juris canonici** bereits in der Überschrift zu Canon X. der Quaestio IV., Causa XIV. die Feststellung: „Rapinam facit, qui usuram accipit.“ Zu deutsch: **Einen Raub begeht, wer Zinsen nimmt.**

In Canon XI. finden wir eine Stelle aus den Briefen des heiligen **Augustinus** (414 n. Chr.), in der die Frage aufgeworfen wird: „An crudelior est, qui subtrahit aliquid, vel eripit diviti, quam qui trucidat pauperem foenore?“ Zu deutsch: Ist der wohl grausamer, der den Reichen bestiehlt oder beraubt, als jener, der den Armen durch Wucher ins Verderben stürzt?

Und in Canon XII. eine Stelle aus dem heiligen **Ambrosius** (390 n. Chr.): „Ab hoc usuram exige, quem non sit crimen occidere. Sine ferro dimicat, qui usuram flagitat; sine gladio se de hoste ulciscitur, qui fuerit usurarius exactor inimici. Ergo, ubi ius belli, ibi etiam ius usurae.“ Zu deutsch: **Von dem fordern Zinsen, den du töten könn-**

test, ohne ein Verbrechen zu begehen. Wer Zinsen verlangt, kämpft ohne Waffen: ohne Schwert rächt sich an seinem Feind, wer von ihm Zinsen eintreibt. Wo daher das Recht des Krieges gilt, dort herrscht auch das Recht auf Zinsen.

Im 5. Buch des Liber Sextus Decretalium **Bonifaz' VIII.**, Titel V, wird neuerlich dem „Unwesen der Zinsen, das die Seelen tötet und den Untergang des Wohlstandes herbeiführt“, entgegengetreten und zur Abschreckung der Wucherer die Bestimmung getroffen: „Nullus manifestorum usurariorum testamentis intersit, aut eos ad confessionem admittat, sive ipsos absolvat: nisi de usuris satisfecerint, vel de satisfaciendo pro suarum viribus facultatum praestent, (ut praemittitur,) idoneam cautionem.“ Zu deutsch: Kein überwiesener **Wucherer** soll bei Errichtung eines Testamentes zugegen sein und er **darf zur Beichte nicht zugelassen und ihm keine Absolution erteilt werden**, wenn er nicht die empfangenen Zinsen zurückerstattet oder für die Rückerstattung eine seinen Kräften entsprechende Sicherheit leistet.

Und schließlich finden wir in den von Papst **Clemens V.** auf dem Konzil zu Vienne im Jahre 1311 erlassenen Konstitutionen (5. Buch, Titel V.) eine Bestimmung, wonach alle Machthaber, Statthalter, Rektoren, Konsuln, Richter, Räte und andere Beamte mit dem Kirchenbann bedroht werden, falls sie sich unterfangen sollten, Vorschriften über die Zulässigkeit von Zinsen zu errichten, aufzustellen, niederzuschreiben, aufzusetzen oder wissentlich ein Urteil dahin zu fällen, daß Zinsen bezahlt oder bereits bezahlte Zinsen nicht vollständig und ungekürzt zurückerstattet werden müssen. Die Vorschrift gipfelt in dem Satze: „Sane, si quis in illum errorem inciderit, ut pertinaciter adfirmare praesumat, exercere usuras non esse peccatum: decernimus, eum velut haereticum puniendum.“ Zu deutsch: **Sollte aber jemand so tief in jenen Irrtum verfallen sein, daß er beharrlich zu behaupten wagt, Zinsen zu nehmen sei keine Sünde, so bestimmen Wir, daß er wie ein Ketzer zu bestrafen sei.**

Im römischen Recht wurde von **Justinian** das Zinsenmaximum auf 6% herabgesetzt, Zinseszinsen verboten und die Bestimmung getroffen, daß der Zinsenlauf aufhört, sobald die rückständigen Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht haben.

So bestimmt das **Corpus juris civilis** im XII. Buch der Pandekten, Titel VI, lex 26: „Supra duplum autem usurae et usurarum usurae nec in stipulatum deduci nec exigi possunt et solutae repetuntur, quemadmodum futurarum usurarum usurae.“ Zu deutsch: Über das Doppelte des Kapitals können Zinsen und Zinseszinsen weder vereinbart noch gefordert werden und bezahlte werden zurückgefordert, ebenso die Zinsen von zukünftigen Zinsen.

Im II. Buch des Codex, Titel XII, lex 20 finden wir schließlich die sehr bezeichnende Bestimmung: „Improbum fenus exercentibus et usurarum illicite exigentibus infamiae macula inroganda est.“ Zu deutsch: **Jene, die schändlichen Wucher treiben und unerlaubterweise Zinseszinsen fordern, werden mit dem Makel der Infamie behaftet.**

Nach österreichischem Recht verjähren Forderungen auf rückständige Zinsen in drei Jahren (§ 1480 ABGB). Nach dem Hofkanzleidekret von 1844 (Justizgesetzsammlung 832) sind Sparkassen berechtigt, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne daß sich der Interessent während dieser Zeit bei der Kasse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen. Die Sparkasseneinlage selbst verjährt in vierzig Jahren.

Dennoch können alle diese vom Gesetzgeber getroffenen Vorsichtsmaßnahmen der Vermehrung des Geldes nicht wirksam Einhalt gebieten, da die Gefahr nicht von jenen Sparern herrührt, die ihre Einlagen durch 9167 Jahre unbehoben lassen und sich mit einem Zinsfuß von 7‰ begnügen.

Solange daher Zinsen und Zinseszinsen gefordert werden dürfen und ein damit verbundenes arbeitsloses Einkommen weder mit dem Kirchenbann noch mit dem Makel der Infamie verbunden ist, werden trotz aller Vorsichtsmaßnahmen der Gesetzgebung Krisen und Inflationen unvermeidlich sein und immer werden die kleinen Sparer dabei in erster Linie ihr Geld verlieren.

Sind die mit der Vermehrung verbundenen Gefahren bereits beim toten Kapital unvermeidlich, so erscheinen sie bei der Vermehrung des Lebens noch weitaus bedrohlicher. Dieser Vermeh-

rung aber wurde durch gesetzliche Maßnahmen bisher nicht Einhalt geboten. Im Gegenteil, sie wurde durch das Strafgesetz geschützt und durch die Religion geheiligt!

Wir wollen bei der nun folgenden Berechnung bereits auf alle Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen und jeden auch nur theoretisch denkbaren Fortschritt von Wissenschaft und Technik vorwegnehmen.

Wir wollen daher, um auch die größten Optimisten von der Unvermeidbarkeit sich ständig wiederholender Weltkriegskatastrophen zu überzeugen, nachstehende fünf Voraussetzungen der folgenden Berechnung zugrundelegen:

1. Wir nehmen an, es gäbe auf Erden nur ein einziges Menschenpaar.

2. Wir nehmen weiters an, daß diese Menschen — sei es durch Unterernährung, sei es durch Vergeistigung — körperlich derart reduziert wären, daß jeder Mensch nur aus der Masse eines einzigen Wasserstoffatoms bestünde. Da eine Gramm-Masse $6,06 \cdot 10^{23}$ Wasserstoffatome enthält, (Loschmidt'sche Zahl), wollen wir in Gedanken ebensoviele Atommenschen daraus entstehen lassen.

3. Wir nehmen weiters an, daß diese Menschen keiner Luft, keiner Nahrung, keiner Bekleidung, keiner Möbel, keiner Behausung und überhaupt keines materiellen Besitzes bedürften.

4. Wir nehmen weiters an, daß zur stofflichen Bildung dieser Menschen keineswegs bloß unsere Erdkugel, sondern die gesamte Masse unseres Sonnensystems zur Verfügung stünde.

Auf die Fixsterne wollen wir allerdings nicht Bedacht nehmen, da selbst die beiden nächsten Nachbarn unserer Sonne, „Proxima Centauri“ und „Alpha Centauri“, 4,27 bzw. 4,3 Lichtjahre (1 Lichtjahr = 9,46 Billionen Kilometer) entfernt sind, eine Strecke, die im Raketenflugzeug selbst bei einer Sekundengeschwindigkeit von 10 000 Kilometern erst in etwa 130 Jahren, also sicherlich nicht im Laufe eines Menschenlebens zurückgelegt werden könnte.

Was die Masse unseres Sonnensystems betrifft, so stellt sich diese, wenn wir die Masse der Erde mit 1 bezeichnen, dar wie folgt:

Merkur	0,037	Erdmassen
Venus	0,826	"
Erde	1	"
Mars	0,108	"
Planetoiden	0,25	"
Jupiter	318,4	"
Saturn	95,2	"
Uranus	14,6	"
Neptun	17,3	"
Summe	447,721	Erdmassen

sohin 447,721 · 5977 Trillionen Tonnen-Massen

das sind 2 676 028 Trillionen Tonnen-Massen

+ 1 983 000 000 Trillionen Tonnen Sonnenmasse

Summe 1 985 676 028 Trillionen Tonnen-Massen

welche Zahl wir — um auch den Planeten Pluto und die 29 Monde der Planeten nicht außer acht zu lassen — auf 1 986 000 000 Trillionen Tonnen-Massen aufrunden wollen. Als Potenz der Zahl 10 dargestellt und in Gramm-Massen umgerechnet, sind das $10^{33,29798}$ Gramm-Massen.

Zum leichteren Verständnis wollen wir die genannte Zahl von $10^{33,29798}$ auch als Potenz der Zahl 2 darstellen. Den Potenzexponenten errechnen wir, indem wir den Potenzexponenten der Zahl 10 durch den Logarithmus der Zahl 2 dividieren. Denn wenn

$$2^x = 10^{33,29798}$$

dann ist $x \cdot \log 2 = 33,29798$

und $x = \frac{33,29798}{\log 2} = \frac{33,29798}{0,30103} = 110,61349$

sohin $10^{33,29798} = 2^{110,61349}$

Da aus 1 Gramm Masse nach unserer Annahme $6,06 \cdot 10^{23}$ Atomenschen erzeugt werden könnten, so könnten aus unserem Sonnensystem insgesamt

$$10^{33,29798} \cdot 6,06 \cdot 10^{23} = 10^{57,08045}$$

oder als Potenz der Zahl 2 dargestellt $2^{189,61715}$ Atommenschen gebildet werden.

5. Schließlich wollen wir annehmen, daß die Vermehrung dieses einzigen Atommenschenpaares und aller seiner Nachkommen zu 7‰ jährlich erfolgen würde.

Es würden sohin nach Ablauf des ersten Jahrhunderts anstatt des eines Menschenpaares zwei, nach zwei Jahrhunderten vier Menschenpaare usw. auf Erden leben.

Nach der bereits bekannten Formel:

Endwert = Anfangswert \cdot n-ter Potenz des Aufzinsungsfaktors ergibt sich im vorliegenden Fall die Gleichung:

Der Endwert ($10^{57,08045}$ Menschen) ist gleich dem Anfangswert (2 Menschen) $\cdot 1,007^n$,

$$\text{sohin} \quad 1,007^n = \frac{10^{57,08045}}{2} = 10^{56,77942}$$

$$\text{sohin} \quad n = \frac{56,77942}{\log 1,007} = \frac{56,77942}{0,00303} = 18739,08$$

Das Resultat lautet sohin:

Selbst unter den genannten fünf Voraussetzungen würde sich ein einziges Menschenpaar in längstens 18739 Jahren und 29 Tagen derart vermehrt haben, daß die Masse unseres Sonnensystems nicht ausreichen würde, um die Körper dieser Menschen, die aus einem einzigen Wasserstoffatom bestünden, auch nur zu bilden.

(Dieses Resultat konnten wir, auf Jahrhunderte abgerundet, bereits dem Exponenten der Zahl Zwei entnehmen, welcher anzeigt, wie oft die Verdoppelung der Menschheit erfolgen müßte, um auf die gesuchte Endsumme anzuwachsen.)

18739 Jahre aber sind im Verhältnis zur Geschichte der Menschheit ein kurzer Zeitraum, da der jetzige — alluviale — Mensch auf ca. 12.000 Jahre geschätzt wird, während das erste nachweisbare Auftreten des Menschen im Diluvium auf ca. eine Million Jahre zurückgeht.

Fragen wir nun, inwieweit die fünf Voraussetzungen, die wir unserer Berechnung zugrunde gelegt haben, den Tatsachen entsprechen, so ist über die Punkte 1—4 kein Wort zu verlieren. Denn da es auf Erden nicht nur ein einziges Menschenpaar, sondern ca. 2,1 Milliarden Menschen gibt; da der Mensch nicht aus einem einzigen Wasserstoffatom besteht, sondern zur stofflichen Bildung seines Körpers einschließlich Luft, Wasser und Nahrung, Kleidung, Hausrat und Wohnung im Laufe seines Lebens doch allermindestens einer Tonnen-Masse bedarf; und da schließlich nur die 5977 Trillionen Tonnen-Massen unserer Erde verfügbar sind, der Endwert sohin $5977 \cdot 10^{18}$ und der Anfangswert $2,1 \cdot 10^9$ betragen würde, so ergäbe sich bei einer Vermehrung von 7‰

die Gleichung: $5977 \cdot 10^{18} = 2,1 \cdot 10^9 \cdot 1,007^n$

sohin $1,007^n = 10^{12,45426}$

sohin $n = 4110,3$

das heißt, **in etwa 4110 Jahren und 4 Monaten würden sich die derzeit lebenden Menschen derart vermehrt haben, daß für jeden einzelnen nur eine Tonnen-Masse unserer Erde verfügbar wäre.**

Wenn wir uns aber gar auf die Oberfläche unserer Erdkugel beschränken wollten, die ca. 510 Millionen Quadratkilometer, hiervon nicht einmal 150 Millionen Quadratkilometer Festland beträgt und wenn wir dieses Festland so dicht besiedeln wollten, daß auf einem Quadratkilometer 1000 Menschen leben müßten (die heutige Bevölkerungsdichte beträgt für die ganze Welt 15,1; für Europa 50,8; für Österreich [1934] 80,6; für Belgien, als dem dichtest besiedeltem Lande Europas 271,84; s. Hübner's geographisch-statistische Tabellen 1936 und stat. Handbuch für Österr., S. 20), dann könnten insgesamt 150 Milliarden Menschen die Erde bevölkern. Es ergäbe sich

sohin die Gleichung: $1,5 \cdot 10^{11} = 2,1 \cdot 10^9 \cdot 1,007^n$

sohin $10^{11,17609} = 10^{9,32222} \cdot 1,007^n$

sohin $10^{1,85387} = 1,007^n$

$$\text{sohin} \quad n \cdot \log 1,007 = 1,85387$$

$$\text{sohin} \quad n = \frac{1,85387}{0,00303} = 611,84$$

das heißt: **Bei einer Vermehrung von 7 ‰ jährlich würde sich die heutige Menschheit von 2,1 Milliarden in rund 612 Jahren derart vermehrt haben, daß das gesamte Festland in einer Dichte von 1000 Menschen pro Quadratkilometer bevölkert wäre.**

Einer ernsthaften Untersuchung bedarf sohin nur der allen Berechnungen zugrunde gelegte Tausendsatz von 7 ‰, der, wie bereits erwähnt, nur deshalb gewählt wurde, weil sich bei solcher Vermehrung der Anfangswert in einem Jahrhundert jeweils verdoppelt.

(Da sich bei der Vermehrung der Menschen — anders als bei der Verzinsung eines Kapitals — der sich vermehrende Anfangswert nicht unversehrt erhält, sondern die eine Generation stirbt, um der anderen Platz zu machen, darf natürlich nur der Tausendsatz der Geburtenüberschüsse (Lebendgeborene weniger Gestorbene) der Berechnung zugrunde gelegt werden, nicht etwa der Tausendsatz der Geburten selbst.)

Es ist nun leicht erweislich, daß der Tausendsatz der Geburtenüberschüsse 7 ‰ im allgemeinen bei weitem übersteigt.

Beginnen wir bei der Betrachtung der Geburtenüberschüsse mit **Deutschland**, jenem Land, das die beiden letzten Weltkriege geführt hat, um seiner überschüssigen Bevölkerung den nötigen Lebensraum zu erobern.

Wie sich aus dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42“ ergibt, bzw. leicht zu errechnen ist, betrug der jährliche **Geburtenüberschuß** durchschnittlich:

	‰		‰
1851/60	9,0	1886/90	12,1
1861/70	10,3	1891/95	13,0
1871/75	10,6	1896/1900	14,7
1876/80	13,1	1901/05	14,5
1881/85	11,3	1906/10	14,1

	‰		‰
1911	11,3	1921/25	8,9
1912	12,7	1926/30	6,7
1913	2,4	1931	4,8
1914	7,8	1932	4,3
1915	— 1,0	1933	3,5
1916	— 4,0	1934	7,1
1917	— 6,6	1935	7,1
1918	—10,5	1936	7,2
1919	4,5	1937	7,1
1920	10,8	1938	7,9

Die Bevölkerung, die im Jahre 1835 30,8 Millionen betragen hatte, war im Jahre 1905 bereits auf . 60,3 Millionen und im Jahre 1937 auf 67,8 Millionen angewachsen.

Die Bevölkerung hatte sich sohin bereits in 70 Jahren nahezu verdoppelt.

In **Österreich** war der Geburtenüberschuß allerdings wesentlich geringer. Die Bevölkerungsbewegung stellt sich nach dem „Statistischen Jahrbuch für Österreich“ (1938) für die Zeit von 1871 bis 1936 und nach den „Statistischen Nachrichten“, Heft 3/46 und Heft 2 und 4/47 für die Zeit von 1937 bis 1944 dar wie folgt:

Jahr	Berechnete durchschnittliche Bevölkerung	Geburtenüberschuß, -abgang	
		Grundzahl	auf 1 000 Einwohner
1871/75	4 646 037	16 239	3,5
76/80	4 856 557	25 221	5,2
81/85	5 075 432	23 896	4,7
86/90	5 302 662	27 520	5,2
91/95	5 562 884	34 640	6,2
1896/1900	5 856 098	47 985	8,2
1901/05	6 163 524	51 845	8,4
06/10	6 485 164	48 662	7,5
11/13	6 720 001	41 021	6,1
1914		37 132	
1915		— 18 579	

J a h r	Berechnete durchschnittliche Bevölkerung	Geburtenüberschuß, -abgang	
		Grundzahl	auf 1 000 Einwohner
1916		— 40 429	
1917		— 58 057	
1918		— 80 013	
1919	6 419 563	— 12 140	— 1,9
1920	6 454 800	23 869	3,7
1921/25	6 557 530	42 016	6,4
26/30	6 685 829	21 024	3,2
1931	6 728 891	12 815	1,9
1932	6 737 455	8 565	1,3
1933	6 743 818	7 470	1,1
1934	6 754 979	6 181	0,9
1935	6 760 963	— 2 957	— 0,4
1936	6 758 198	— 814	— 0,1
1937	6 753 884	— 3 684	— 0,5
1938	6 966 414	— 943	— 0,1
1939	6 683 424	36 116	5,4
1940	6 729 875	46 451	6,9
1941	6 771 152	41 277	6,1
1942	6 796 814	25 662	3,8
1943	6 825 821	28 174	4,1
1944	6 843 137	17 316	2,5

(Die Tausendsätze der Geburtenüberschüsse für die Zeit von 1937 bis 1944 wurden auf Grund einer eingeholten Auskunft des Bundesamtes für Statistik über die ungefähren Bevölkerungszahlen selbst errechnet.)

Trotz zweier Weltkriege hat sich sohin die Bevölkerung im Bundesgebiet in der Zeit von 1871 bis 1944 — allerdings einschließlich Zu- und Abwanderung — von 4 646 037 auf 6 843 137, sohin um 47,3% vermehrt, wobei der durchschnittliche jährliche Geburtenüberschuß für die Zeiträume von 1871 bis 1913 und von 1919 bis 1944 5‰ betragen hat.

Aber selbst wenn wir vorsichtsweise den durchschnittlichen Geburtenüberschuß nur mit der Hälfte von 7‰, also mit 3,5‰ annehmen wollten, so wäre dadurch doch nichts anderes gewonnen als die Erkenntnis, daß sich in Österreich die Bevölkerung in läng-

stens 198 Jahren verdoppeln muß, **sodaf** unter den bekannten vier Voraussetzungen die Atommenge unseres Sonnensystems erst in etwa 37 355 Jahren erschöpft und die Erdoberfläche erst in rund 1220 Jahren mit Österreichern in einer Dichte von 1000 pro Quadratkilometer übervölkert wäre.

Was die Bevölkerungsbewegung in anderen Ländern betrifft, so hat **T. R. Malthus** (1766—1834) in seinem Werk „Versuche über das Bevölkerungsgesetz“ bereits vor mehr als hundert Jahren dargelegt, daß die Bevölkerung sich in geometrischer Folge, die Unterhaltsmittel aber „unter günstigsten Umständen für den menschlichen Fleiß sich nicht schneller als in arithmetischem Verhältnis vermehren können, daß sohin die Vermehrung des Menschengeschlechtes nur durch die beständige Wirksamkeit des als Hemmung auf die überlegene Kraft wirkenden harten Gesetzes der Not auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten werden kann.“ (S. 9.)

„In den Nordstaaten Amerikas, wo die Unterhaltsmittel reichlicher, die Sitten des Volkes reiner und die Hemmnisse früher Ehen geringer sind als in irgendeinem modernen Staat Europas, hat man gefunden, daß sich die Bevölkerung seit etwa eineinhalb Jahrhunderten nach und nach in weniger als 25 Jahren verdoppelte. Aus neueren Berechnungen und Schätzungen geht hervor, daß von den ersten Ansiedlern Amerikas bis zum Jahre 1800 die Perioden der Verdoppelung nur sehr wenig über 20 Jahren lagen.“ (S. 5.)

Einer Verdoppelung innerhalb von 25 Jahren entspräche aber ein Geburtenüberschuß von ca. 28 ‰.

Aus Hübner's geographisch-statistischen Tabellen (1936) und Hübner's Weltstatistik (1939) ergibt sich z. B., daß der Geburtenüberschuß auf je 1000 Einwohner in nachbenannten Ländern für die Jahre 1931 bis 1936 folgende ungeheure Höhe erreicht hat:

	1931	1932	1933	1934	1935	1936
Ägypten	17,3	14,5	15,6	13,8	14,3	14,5
Argentinien	16,6	16,0	14,2	13,8	11,4	12,3
Seychellen	16,3	18,1	16,6	18,5	13,6	16,1
Westindien (Bahama-I.)	14,0	17,2	11,5	16,4	17,6	14,1

Fidschi-Inseln:	1931	1932	1933	1934	1935	1936
F.-Insulaner	11,1	16,3	17,3	17,7	14,7	9,8
Inder	19,8	30,0	27,3	27,0	29,3	27,9
Columbien	15,3	14,0	16,0	16,0	16,1	12,5
Costarica	21,9	21,9	24,5	24,5	23,9	22,2

Man sieht, daß der unserer Berechnung zugrunde gelegte Tausendsatz bei diesen Ländern um das Zwei- bis Vierfache überschritten wird.

In den „Statistischen Nachrichten“, Heft 4/47, sind zur beiläufigen Orientierung über die verschiedene Höhe der Geburtenziffern (nicht zu verwechseln mit den Geburtenüberschüssen!) die Staaten nach der Höhe dieser Ziffern gereiht wie folgt:

Durchschnitt 1934/38		1939		1943	
Staat	‰	Staat	‰	Staat	‰
Tschechoslowakei	13,1	Tschechoslowakei	14,7	Belgien	14,8
Österreich	13,5	Frankreich	14,9	Frankreich	15,1
Schweden	14,0	Großbritannien	15,2	Deutschland	16,2
Norwegen	14,6	Schweiz	15,2	Tschechoslowakei	16,8
Großbritannien	15,0	Belgien	15,3	Großbritannien	16,9
Belgien	15,4	Schweden	15,4	Österreich	18,3
Frankreich	15,4	Norwegen	15,9	Ungarn	18,4
Schweiz	15,5	Spanien	16,4	Norwegen	19,3
Neuseeland	16,3	Ver. Staaten	17,2	Neuseeland	19,5
Australien	16,5	Australien	17,6	Schweden	19,7
Ver. Staaten	16,7	Dänemark	17,8	Schweiz	19,7
Dänemark	17,4	Neuseeland	18,6	Finnland	20,5
Deutschland	18,3	Irland	19,0	Italien	21,0
Finnland	19,1	Ungarn	19,0	Australien	21,3
Irland	19,5	Kanada	20,2	Bulgarien	21,7
Niederlande	19,5	Deutschland	20,3	Dänemark	22,0
Kanada	19,6	Niederlande	20,5	Ver. Staaten	22,3
Ungarn	20,4	Österreich	20,8	Irland	22,3
Argentinien	22,2	Finnland	21,0	Spanien	23,6
Italien	22,7	Bulgarien	21,4	Niederlande	23,7
Südafrikan. Union	22,9	Argentinien	22,6	Argentinien	24,3
Spanien	23,1	Italien	23,7	Kanada	24,9

Staat	‰	Staat	‰	Staat	‰
Bulgarien	25,2	Südafrikan. Union	25,1	Portugal	25,8
Portugal	26,4	Portugal	26,0	Südafrikan. Union	27,8
Kolumbien	28,4	Japan	26,2	Kolumbien	34,7
Venezuela	28,6	Kolumbien	31,3	Chile	34,8
Japan	28,8	Brit.-Indien	32,3	Venezuela	39,8
Chile	30,3	Chile	33,1	Ekuador	40,1
Brit.-Indien	33,0	Venezuela	35,5	Palästina	45,8
Palästina	35,4	Palästina	35,6	Mexiko	47,0
Ekuador	36,0	Ekuador	39,4		
Ägypten	40,8	Ägypten	41,9		
Mexiko	40,8	Mexiko	44,1		

In den meisten Ländern liegen also die Geburtenziffern (und dementsprechend wohl auch die Geburtenüberschüsse) je Tausend der Bevölkerung noch ungleich höher als in Österreich. Das bedeutet, daß sich die Menschheit wesentlich rascher als im Laufe eines Jahrhunderts verdoppeln muß, sofern ihrer Vermehrung nicht durch Vernunft oder Hungersnot und Krieg von Zeit zu Zeit Einhalt geboten wird.

Das Ergebnis unserer mathematisch-statistischen Untersuchung zwingt uns — sei es auch noch so sehr gegen unsern Willen — zu folgender Erkenntnis:

Die größte Gefahr für die Wirtschaft bildet nicht Raub noch Diebstahl, sondern Zinseszins!

Die größte Gefahr für die Menschheit bildet nicht Mord noch Totschlag, sondern Vermehrung!

Sie ist die Wurzel fast aller Kriege, in denen es letzten Endes nicht darum geht, einen Feind zu besiegen, sondern auszurotten! Diese Absicht wurde nicht nur in ungezählten Kriegen mehr oder minder konsequent verwirklicht, sondern auch ausgesprochen und zwar bereits in der Bibel. So z. B. im 5. Buch Mose, Kap. 20, Vers 16:

„Aber in den Städten dieser Völker, die dir der Herr, dein Gott, zum Erbe geben wird, sollst du nichts leben lassen, was Odem hat.“

Im 1. Buch Samuel, 15. Kap. Vers 3, vermittelt der Prophet Samuel dem gesalbten König **Saul** die Worte des Herrn:

„So zieh nun hin und schlage die Amalekiter und verbanne sie mit allem, was sie haben. **Schone ihrer nicht; sondern töte Mann und Weib, Kinder und Säuglinge**, Ochsen und Schafe, Kamele und Esel.“

Und im 2. Buch Samuel, 12. Kap., Vers 31, wird berichtet von den Heldentaten des Königs **David**, als er Rabba erobert hatte:

„**Aber das Volk drinnen führte er heraus und legte sie unter eiserne Sägen und Zacken und eiserne Keile und verbrannte sie in Ziegelöfen. So tat er allen Städten der Kinder Ammon.**“

Und bezeichnend ist das 31. Kapitel im 4. Buch Mose:

Der Herr redete mit Mose und befahl ihm, die Kinder Israel an den Midianitern zu rächen.

„7. Und sie führten das Heer wider die Midianiter, wie der Herr Mose geboten hatte, **und erwürgten alles, was männlich war**

9. Und die Kinder Israel nahmen gefangen die Weiber der Midianiter und ihre Kinder; all ihr Vieh, alle ihre Habe und alle ihre Güter raubten sie

10. Und verbrannten mit Feuer alle ihre Städte ihrer Wohnung und alle Zeltdörfer

11. Und nahmen allen Raub und alles, was zu nehmen war, Menschen und Vieh,

12. Und brachten's zu Mose

14. Und Mose ward zornig

15. Und sprach zu ihnen: **Warum habt ihr alle Weiber leben lassen?**

17. So erwürget nun alles, was männlich ist unter den Kindern und alle Weiber, die Männer erkannt und beigelegt haben;

18. Aber alle Kinder, die weiblich sind und nicht Männer erkannt haben, die laßt für euch leben.“

Noch klarer ist die Bedeutung des Krieges der Geschichte von dem „wunderbaren Sieg **Josuas** über fünf Amoriterkönige“ und der „Ausrottung vieler kananitische Stämme“ zu entnehmen:

„Also schlug Josua alles Land auf dem Gebirge und gegen Mittag und in den Gründen und an den Abhängen mit allen ihren Königen und ließ niemand übrig bleiben und verbannte alles, was Odem hatte, wie der Herr, der Gott Israels, geboten hatte denn der Herr, der Gott Israels, stritt für Israel.“ (Josua X/40—42.)

„Und sie schlugen alle Seelen, die darin waren, mit der Schärfe des Schwerts und verbannten sie, und er ließ nichts übrigbleiben, das Odem hatte, und verbrannte Hazor mit Feuer und allen Raub dieser Städte und das Vieh teilten die Kinder Israel unter sich; Zu der Zeit kam Josua und rottete aus die Enakiter Also nahm Josua alles Land ein, allerdings wie der Herr zu Mose geredet hatte, und gab es Israel zum Erbe, einem jeglichen Stamm sein Teil. Und der Krieg hörte auf im Lande.“ (Josua XI/11, 14, 20—23.)

An dieser Tendenz des Krieges hat sich, mögen auch die vorgeschützten Ideale gewechselt haben, im Grunde nichts geändert.

Sollen daher künftige Kriege wirksam verhindert werden, so müßte die Frage der Vermehrung für die ganze Welt einvernehmlich geregelt werden.

Das Problem der Vermehrung ist weniger eine Frage des Bodenertrages und der Ernährung, sondern letzten Endes eine Frage der „Daseins“-Möglichkeit, sohin der Moral. Daß durch Hungersnot und Seuchen der Vermehrung Einhalt geboten wird, bildet — moralisch gesehen — noch das kleinere Übel. Denn wenn die Menschen keiner Nahrung bedürften oder künstlich ernährt werden könnten, hätte die Vermehrung noch weit entsetzlichere Folgen, weil der Kampf ums Dasein, der sich heute noch zum Großteil gegen die Natur richtet, um ihr die notwendige Nahrung abzurufen, sonst ausschließlich ein Kampf zwischen Menschen wäre, die einander das Dasein streitig machen.

Aus dem Daseinsrecht des Einzelnen kann zwanglos ein natürliches und angeborenes Recht zu dauernder Selbsterhaltung und somit ein Recht auf Fortpflanzung abgeleitet werden. Wer aber darüber hinaus ein Recht auf Vermehrung für sich beansprucht, nimmt dadurch anderen ihre Daseinsmöglichkeit, greift also gewalt-

sam in die fremde Rechtssphäre ein, mag der rechtswidrige Erfolg auch erst lange nach vollbrachter Tat eintreten!

Es muß daher die Zeit kommen, wo **jeder Mensch nur das Recht auf ein Kind** bzw. jede Frau das Recht auf zwei Kinder für sich in Anspruch nehmen und **ein darüber hinausreichendes Recht nur vom Staat** nach Maßgabe der jeweiligen Bevölkerungsbewegung **verliehen werden kann**. Da nicht alle Frauen Kinder gebären, viele sich auf ein Kind beschränken müssen oder wollen, würde sich die Bevölkerung ständig vermindern, wenn nicht eine Anzahl von Frauen mehr als zwei Kinder zur Welt bringen würde.

Keineswegs aber kann die Geburtenregelung dem Ermessen des Einzelnen überlassen werden. Insbesondere darf es keine Rolle spielen, ob die Eltern „in der Lage“ sind, Kinder zu ernähren. Denn in diesem Fall könnten sich die Begüterten auf Kosten der Armen vermehren, während diese nicht einmal das Recht auf dauernde Selbsterhaltung für sich in Anspruch nehmen dürften. Ebensowenig aber soll gewissenlosen armen Menschen die Möglichkeit eingeräumt werden, beliebig viele Kinder in die Welt zu setzen, deren Erhaltung dann dem Staat zur Last fällt. Es sollte vielmehr jedem Menschen, ob reich, ob arm, insbesondere aber dem verantwortungsbewußten Mittelstand die Fortpflanzung als Ausdruck seines Lebensrechtes ermöglicht, jede Überschreitung dieses Rechtes aber, die notwendiger Weise einen Eingriff in fremde Lebensrechte darstellt, ebenso wie jede andere Rechtsverletzung, moralisch und strafrechtlich verboten und durch geeignete Zwangsmaßnahmen verhindert werden. *

Ob die bloße Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung — zumindest für die ersten drei Monate der Schwangerschaft — bereits genügen würde, um eine weitere Vermehrung der Bevölkerung und damit Kinder, die sowohl der Mutter als auch dem Staat unerwünscht sind, zu verhüten, erscheint zweifelhaft.

Wie sich aus den statistischen Jahrbüchern (1923—1938) ergibt, wurden wegen Verbrechens der Fruchtabtreibung in Österreich verurteilt:

1921 ... 280 Frauen,	1926 ... 313 Frauen,	1932 ... 347 Frauen,
1922 ... 361 "	1927 ... 285 "	1933 ... 485 "
1923 ... 463 "	1928 ... 360 "	1934 ... 472 "
1924 ... 396 "	1929 ... 341 "	1935 ... 456 "
1925 ... 368 "	1930 ... 388 "	1936 ... 715 "
	1931 ... 440 "	

In diesen Zahlen sind zwar die verurteilten Mitschuldigen (Frauen) inbegriffen: dennoch dürfte die Zahl der Abtreibungen wesentlich höher sein, da ihr Großteil wohl gar nicht zur Kenntnis der Gerichte gelangt, in vielen Fällen auch ein Schuldspruch nicht erfolgt ist, sei es, weil die Abtreibung auf Grund medizinischer Indikation straffrei erfolgen konnte, sei es, weil die Mutter an den Folgen des Eingriffs gestorben ist.

Moralisch betrachtet ist jedenfalls die Abtreibung — zumindest in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft — weit eher gerechtfertigt als deren Verbot!

Als Zeugen für diese Auffassung möchte ich mich auf drei Männer berufen, deren sittliche und geistige Größe über jeden Zweifel erhaben ist.

Platon (427—347 v. Chr.) schreibt in seinem unvergänglichen Werk „Der Staat“ (Kapitel V):

„Die Zahl der Ehen aber wollen wir den Oberen anheimstellen, damit diese, indem sie Kriege und Krankheiten und alles dergleichen mit in Anschlag bringen, uns möglichst dieselbe Anzahl von Männern erhalten und so **der Staat nach Möglichkeit weder größer werde noch kleiner** Und den Jünglingen, die sich wacker im Kriege oder sonstwo gezeigt haben, sind auch andere Gaben zwar und Preise zuzuteilen, aber auch eine reichlichere Erlaubnis zur Beibehaltung der Frauen, damit zugleich auch unter gerechtem Vorwand die meisten Kinder von solchen erzeugt werden und nachdem wir dies alles deutlich vorgezeichnet, müssen wir zumeist **dafür sorgen, daß die bejahrteren Frauen, wenn sie empfangen haben, ihre Leibestrucht nicht austragen, sollte diese aber wider ihren Willen fortbestehen, dann das Kind aussetzen, weil einem solchen keine Auferziehung gestattet wird.**“

Aristoteles (384—322 v. Chr.) schreibt in seiner „Politik“ (16. Kapitel) zu diesem Thema:

„Über den Punkt der Wegsetzung oder Aufzuehung der neugeborenen Kinder sei es Gesetz, alle, nur kein mißgestaltetes, verstümmeltes, aufzuziehen. Um die zu große Volksmenge zu verhüten, wenn die Gesetze und Ordnungen des Landes dieses zu verhindern erfordern, muß keine Wegsetzung erlaubt sein: sondern nur das Abtreiben der Frucht, ehe und bevor dieselbe Leben und Empfindung bekommt.“

Hiezu sei bemerkt, daß Aristoteles die — wissenschaftlich gewiß nicht zutreffende — Ansicht vertreten hat, daß der Embryo erst 6—10 Wochen nach der Empfängnis belebt wird.

Im alten Testament (2. Buch Mose, 21. Kap., Vers 22) findet sich die Stelle:

„Wenn Männer hadern und verletzen ein schwangeres Weib, daß ihr die Frucht abgeht und ihr kein Schade widerfährt, so soll man ihn um Geld strafen, wieviel des Weibes Mann ihm auflegt, und er soll's geben nach der Schiedsrichter Erkennen.“

Das kanonische Recht hat teils auf Grund der genannten Stelle des Alten Testaments, teils im Sinne der Werke des Aristoteles gleichfalls die Unterscheidung getroffen, ob der Embryo bereits Leben empfangen habe oder nicht.

So finden wir bereits im alten Corpus juris canonici, Causa XXXII, Quaestio II, Canon VIII, die Überschrift: **„Non est homicida, qui abortum procurat, antequam anima corpori sit infusa“**, zu deutsch: **Kein Mörder ist, wer eine Abtreibung vornimmt, ehe der Körper beseelt ist.**

Darunter eine Stelle aus dem heiligen **Augustinus**, in der es u. a. heißt, daß „die Seele noch nicht als lebend in einem Körper angenommen werden kann, der noch kein Gefühl hat.“

Im Canon IX heißt es dann: „. . . woraus erweislich ist, daß die Seele nicht eher da sei, als der Körper ausgebildet worden. Wenn sie also erst dem ausgebildeten Körper gegeben wird, so entsteht sie nicht bei der Empfängnis des Körpers mit dem Ausfluß des Samens . . . **Betrachten wir die Schöpfung Adams. In**

Adam ist uns ein Beispiel gegeben, woraus ersichtlich ist, daß hier der schon ausgebildete Körper erst die Seele empfangen habe. Denn Gott hätte ja die Seele in den Erdkloß mischen können, und so den Körper bilden. Allein die Vernunft lehrte hier das Gegenteil, weil erst das Haus fertig gemacht werden mußte, bevor der Bewohner einziehen konnte“

Im selben Sinne die Decretalen **Gregors IX.**, V. Buch, Titel XII, Kap. XX: Auch hier gilt die Abtreibung erst dann als Mord, „*si conceptum erat vivificatum animal rationale*“.

Im älteren römischen Recht, das dem Vater unbegrenzte Macht über das Leben seiner Kinder einräumte, blieb die Abtreibung naturgemäß straflos. Erst unter Septimius Severus finden sich Strafdrohungen, die allerdings nicht dem Schutze der Leibesfrucht, sondern dem Schutze des Gatten dienen sollten, den die Frau durch die Abtreibung der Kinder beraubt. Bezeichnend das XXV. Buch der Digesten, Titel IV, „Von der Besichtigung des Mutterleibes und der Bewachung der Leibesfrucht“. Diese selbst galt bis zur Geburt lediglich als ein Teil der Mutter oder des Mutterleibes: „*Partus enim antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum.*“

Die Bewachung aber erfolgt im Interesse des Vaters: „In dem Zimmer, in welchem die Frau gebären wird, sollen nicht mehr Zugänge, als einer, sein; wenn mehr sein werden, so sollen sie von beiden Seiten mit Brettern versperrt werden. Vor dem Eingang dieses Zimmers sollen drei freie Männer und drei freie Frauen mit zwei Soldaten Wache halten.“

Die Frau soll (Digesten 47, 11) für die Abtreibung mit zeitlicher Verbannung bestraft werden; „*indignum enim videri potest, impune eam maritum liberis fraudasse*“, zu deutsch: Weil es unwürdig erscheinen kann, daß sie ihren Mann ungestraft der Kinder beraubt hat.

Der große österreichische Dichter und Kulturkritiker **Karl Kraus** (1874—1936), der leidenschaftliche Vorkämpfer für Menschlichkeit und Menschenwürde, hat bereits im Jahre 1907 gegen das

Verbot der Abtreibung Stellung genommen. In seinem Aufsatz „Mutterschutz“ heißt es:

„Aber der Nachweis, **daß das Verbot der Fruchtabtreibung das größte Verbrechen ist, das ein Strafgesetz** — das alte und natürlich auch das kommende — **begeht**, dient doch wenigstens der Auf-rüttelung jener Gehirne, die immer in der besten aller Welten leben.“

In einem seiner Epigramme heißt es eindrucksvoll:

**„Zu groß ist der staatliche Widerstand,
es wird alles beim Alten bleiben.
Den Müttern gedenkt einst das Vaterland
die Erwachsenen abzutreiben.“**

Gegen das Verbot der Abtreibung haben aber nicht nur Dichter und Denker aller Zeiten, sondern auch bedeutende Ärzte und Rechtsgelehrte unseres Jahrhunderts entschieden Stellung genommen.

So findet man bereits in der vom **Reichsjustizamt** im Jahre 1911 veröffentlichten Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den **Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch** (§ 217) folgende Ausführung von Hessert:

„Die Strafdrohung ist praktisch erfolglos und schädigt dadurch die Staatsautorität; ein genauer Beweis der Kausalität ist meist unmöglich. Die Strafdrohung treibt auch die Schwangere vom Arzt zum Pfuscher, der ihr Leben gefährdet. Das Verbot der Abtrei-bung mehrt andererseits die Zahl der unehelichen Kinder, deren Kriminalität wiederum sehr hoch ist. Es führt zu dem verwerflichen, aber leicht ausführbaren Verbrechen der Kindestötung, und begün-stigt das Erpressertum. Endlich widerspricht die Bestrafung der Fruchtabtreibung, wenigstens innerhalb der ersten Schwangerschafts-monate, dem Volksempfinden.“

Professor **Dr. G. Radbruch** schreibt in seiner kritischen Bespre-chung des amtlichen Entwurfes eines allgemeinen deutschen Straf-gesetzbuches (1926):

„Aber auch die im weitesten Maße gemilderte Abtreibungsstrafe genügt, ~~den~~ **den** Arzt an der Vornahme der Abtreibung zu verhindern,

die abtreibungswillige Frau leichtfertigen, ungeschickten und unsauberen Puschern zuzutreiben und so dem Schutz der Gesundheit und insbesondere der Fortpflanzungsfähigkeit entgegenzuwirken, dem doch die Abtreibungsstrafe gerade dienen will Die Abtreibungsstrafe treibt gerade die Ärmsten und Hilflosesten Kurpfuschern in die Arme, welche durch kunstwidrige Vornahme der Abtreibung ihre Opfer um Gesundheit und Leben bringen, Betrüggern, die ihnen für teures Geld unwirksame Abtreibungsmittel verkaufen, Erpressern, die durch die Drohung mit einer Strafanzeige die der Abtreibung schuldige Frau ganz in ihrer Gewalt haben.“

Aus diesen Erwägungen wurden auch wiederholt Gesetzesvorlagen eingebracht. So hat bereits der Große Rat des Kantons Basel (Stadt) am 22. 5. 1919 eine Gesetzesvorlage — allerdings nur in erster Lesung — angenommen, die die Fruchtabtreibung dann als straffrei erklärte, wenn entweder die Mutter selbst oder ein staatlich anerkannter Arzt sie innerhalb der ersten drei Monate vornimmt.

Auch im deutschen Reichstag wurde am 31. 7. 1920 (Reichstagsdrucksache Nr. 318) folgender Antrag eingebracht:

„Die Handlungen bleiben straflos, wenn sie von der Schwangeren selbst oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzt innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind.“

In Österreich ist der Antrag der Abgeordneten Popp und Genossen vom 3. 12. 1920 (71 der Beilagen) bekannt; danach sollte dem österreichischen Strafgesetz als § 339 folgende Bestimmung eingefügt werden:

„Eine schwangere Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung nach dem Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt (hier fehlt das Wort „wird“), macht sich eines Vergehens schuldig.“

Am 30. 9. 1924 erklärte die Abgeordnete Popp im Nationalrat (Stenographische Protokolle S. 1624):

„ . . . daß das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung bezüglich der §§ 144—46 des Strafgesetzes vollkommen erschüttert ist. Wenn es so weit ist, daß ein Gesetz in der Bevölkerung nicht nur keine Achtung mehr finden kann, sondern daß förmlich zwangsmäßig das Gesetz übertreten wird und übertreten werden muß, so ist es, glaube ich, die Pflicht jeder gewissenhaften Gesetzgebung, zu prüfen, ob nicht doch an dem Alten, was vorhanden ist, etwas in irgendeinem Sinn zu ändern ist Die ganze Grausamkeit, die ganze Härte, die ganze Schärfe dieses Gesetzes richtet sich immer nur gegen einen Teil der Schuldigen und gerade gegen die Schwächsten, gegen die Bemitleidungswürdigsten, gegen die Verelendeten und oft Verlassenen: gegen die Frauen vor allem und in erster Linie richten sich diese Paragraphen.“

Der Standpunkt der Ärzteschaft ist allerdings vielfach ein anderer gewesen. So fand im Jahre 1925 in Graz eine Verhandlung im Verein der Ärzte von Steiermark statt, bei der sich die Hauptreferenten für die Beibehaltung dieses Gesetzes ausgesprochen haben. Aus dem dortselbst gehaltenen Referat des Universitätsprofessors **Dr. Emil Knauer** sei folgende Stelle hervorgehoben:

„Die Meinung, als ob dann in Zukunft jene Frauen, die die künstliche Fehlgeburt begehren, sich an Ärzte wenden werden und nicht mehr an Hebammen und Kurpfuscher, wäre eine große Täuschung. Wer kein reines Gewissen hat, wendet sich auch nicht an einen anständigen Menschen und so würde das ungesetzliche Eingreifen neben dem gesetzlichen ruhig weiter stattfinden. Und glaubt man denn, daß alle Ärzte bereit wären, Berufsehre und Gewissen zu besudeln?“

Universitätsprofessor **Dr. Julius Kratter** sagte u. a.:

„Ein Volk lebt einzig durch seinen Geburtenüberschuß Der Männerkrieg ist zeitlich begrenzt, dieser andere zeitlich unbegrenzt. Am Männerkrieg geht kein Volk zugrunde, der erfolgreich geführte Krieg gegen das keimende Leben endet unfehlbar mit dem Untergang Ein ferner Geschichtsschreiber wird dann berichten müssen: In diesen blühenden Landen saß einst ein Volk, edelrassig und groß an geistigen Gaben; es schien berufen, an der Spitze

aller Völker zu schreiten. **Es führte in 2000 Jahren 100 Kriege und schlug 1000 Schlachten und dabei gedieh es.** Da kamen fremde Volksbeglucker und lehrten es den völkischen Selbstmord durch Keimzerstörung als ein Lebensglück ansehen. Da ging es zugrunde, weil es abfiel von der Ahnen heiliger Satzung" („Die Frucht-abtreibung“, Verhandlung im Verein der Ärzte von Steiermark über den § 144 StG, Leuschner und Lubensky's Universitätsbuchhandlung, 1925.)

Im selben Jahr (1925) hat **Dr. A. B. Genss** in Moskau einen Vortrag über das Thema „Was lehrt die Freigabe der Abtreibung in Sowjetrußland?“ gehalten (Agis-Verlag, Wien). Darin heißt es u. a.: „Aber da der Gebrauch von Schutzmitteln in Westeuropa noch immer ein Vorrecht der Bourgeoisie ist, und da die Kapitalistenklasse mit allen Mitteln die Verbreitung der Schutzmittel unter der Bevölkerung bekämpft, so beschränkt eben die Arbeiterin und Bäuerin ihre Geburten auf dem einzig möglichen Weg durch die Abtreibung. **Die herrschende Kapitalistenklasse wünscht selbstverständlich keinen Geburtenrückgang. Sie braucht 1. eine Reservearmee der Arbeitslosen, um auf die Löhne drücken zu können und die Gehälter auf der möglichst niedrigen Stufe zu halten, 2. braucht sie Kanonenfutter für den Fall eines neuen imperialistischen Krieges...** In Anbetracht des gesundheitsschädlichen und nur allzu oft tödlichen Treibens der abtreibenden Pfuscher muß unsere in dem Dekret vom November 1920 festgelegte Politik mit fester Hand in allen Bezirken durchgeführt werden. Die sanitäre Versorgung mit kostenlosen Betten usw. muß überall den Bedürfnissen der Schwangeren genügen. Die vorbeugende hygienische Aufklärung (über Schutzmittel usw.) muß weiter verbreitet werden. Durch vorbeugende Aufklärung und sanitäre Versorgung werden wir die schädliche Pfuscherabtreibung beseitigen. Durch den immer weiter gehenden Ausbau unseres sozialen Fürsorgewesens für Mutter und Kind aber werden wir auch die legale Abtreibung überflüssig machen und überwinden.“

(Wie bekannt, wurden in der UdSSR. die Gesetze von 1920, wonach die Abtreibung auf Wunsch der Schwangeren in einem öffent-

lichen Krankenhaus jederzeit unentgeltlich erfolgen konnte, später modifiziert.)

Die Stellung des Nationalsozialismus zum Problem der Schwangerschaftsunterbrechung ergibt sich aus seiner imperialistischen Politik von selbst. In dem vom Reichsjustizministerium im Jahre 1936 herausgegebenen Werke „**Das kommende deutsche Strafrecht**“ heißt es zum Kapitel „Angriffe auf Rasse und Erbgut“ (S. 115):

„Ein weiterer Aufforderungstatbestand richtet sich gegen ein etwaiges Wiederaufleben der Propaganda, die namentlich in der Systemzeit vielfach für die Zwei-Kinder-Ehe oder überhaupt für die Beschränkung der Kinderzahl in der Ehe getrieben wurde. In Zukunft soll nach dem Vorschlag der Strafrechtskommission mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bestraft werden, wer öffentlich zu einer solchen Beschränkung auffordert oder anreizt.“

Selbst die medizinische Indikation sollte beschränkt werden, da jede Schwangere eine „überdurchschnittliche Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit im Interesse ihrer Mutterpflichten gegenüber dem deutschen Volk und dem werdenden Kinde billigerweise ertragen muß, es sei denn, daß die Lebensgefahr eine ungewöhnlich große ist oder mindestens eine dauernde schwere Gesundheitsschädigung zu befürchten ist.“

Diese Ausführungen entbehren nicht einer gewissen Konsequenz, denn sie zeigen ganz deutlich, daß es dem Gesetzgeber keineswegs um den Schutz des Kindes, der Mutter oder der Moral zu tun war, sondern ausschließlich um die übermäßige Vermehrung seines Volkes auf Kosten anderer Völker, sodaß auch unter diesem Gesichtspunkt bereits die Propaganda auf Beschränkung der Kinderzahl in der Ehe als ein zuchthauswürdiges Verbrechen erschien.

Ein derartiges Gesetz hätte allerdings vollkommen den Gedanken entsprochen, die **Adolf Hitler** in seinem Buch „Mein Kampf“ bereits zehn Jahre früher entwickelt hatte:

„Deutschland hat eine jährliche Bevölkerungszunahme von nahezu neunhunderttausend Seelen. **Die Schwierigkeit der Ernährung dieser Armee von neuen Staatsbürgern muß von Jahr zu Jahr größer wer-**

den und einmal bei einer Katastrophe enden, falls eben nicht Mittel und Wege gefunden werden, noch rechtzeitig der Gefahr dieser Hungerverelendung vorzubeugen... Wer dem deutschen Volke das Dasein sichern will auf dem Wege einer Selbstbeschränkung seiner Vermehrung, raubt ihm damit die Zukunft... Die Natur kennt keine politischen Grenzen. Sie setzt die Lebewesen zunächst auf diesen Erdball und sieht dem freien Spiel der Kräfte zu. **Der Stärkste an Mut und Fleiß erhält dann als ihr liebstes Kind das Herrenrecht des Daseins zugesprochen...** Es kann nicht scharf genug betont werden, daß jede deutsche innere Kolonisation... niemals genügen kann, etwa die Zukunft der Nation ohne neuen Grund und Boden sicherzustellen... **Wollte man in Europa Grund und Boden, dann konnte dies im großen und ganzen nur auf Kosten Rußlands geschehen, dann mußte sich das neue Reich wieder auf der Straße der einstigen Ordensritter in Marsch setzen, um mit dem deutschen Schwert dem deutschen Pflug die Scholle, der Nation aber das tägliche Brot zu geben.**" (1. Band, 4. Kap., S. 143 ff.)

Will man daher verhindern, daß ein Volk „das Herrenrecht des Daseins“ für sich in Anspruch nimmt, dann müssen wir alle auf das Recht der schrankenlosen Vermehrung verzichten. Sofern durch die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung der Vermehrung nicht Einhalt geboten werden könnte, müßte jede ein bestimmtes Maß überschreitende Vermehrung an eine staatliche Genehmigung geknüpft werden, die im Falle eines Geburtenabganges nur an gesunde und unbescholtene Bewerber erteilt werden sollte.

Man möge nicht einwenden, daß Österreich als ein Land mit verhältnismäßig sehr geringen Geburtenüberschüssen hier nicht den Anfang machen könne. Denn einen Umstand haben wir unwiderlegbar erwiesen: Das katastrophale Ende der Menschheit ist unvermeidlich, ob sie sich nun im Blitztempo der auf den Fidschi-Inseln lebenden Inder von 28 ‰ oder mit österreichischer Gemütlichkeit von — sagen wir — nur 3,5 ‰ vermehrt! In jenem Fall wird es etwa ein Viertel der errechneten Zeit, in diesem ungefähr das Doppelte brauchen, bis die Erde übervölkert ist. Moralisch und wirtschaftlich gesehen besteht also kein Unterschied!

Praktisch betrachtet wäre es aber das Verkehrteste, wollte sich Österreich in ein menschliches Wettrennen in dieser Zeugungsschlacht, in einen Wettlauf in diesem Hindernisrennen über die von der Natur errichteten Hürden Krieg, Hunger, Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot einlassen, da es dabei doch nur unterliegen könnte. Gerade die Pflicht zur Selbsterhaltung dieses geistig so hochbegabten und kulturell so hochstehenden Volkes erfordert es, sich auf den zur Verfügung stehenden „Lebensraum“ zu beschränken, da erst dann ein Gleiches von anderen Völkern gefordert werden kann, die sonst dank ihrer größeren Geburtenüberschüsse unseren „Lebensraum“ früher oder später für sich in Anspruch nehmen und unser Volk vom Erdboden austilgen könnten.

Das Gebot der Moral auf Selbstbeschränkung wird daher auch zu einem Gebot der Vernunft und weitschauenden Politik.

Österreich hätte es aber auch am leichtesten, in diesem Punkt der ganzen Welt mit gutem Beispiel voranzugehen, weil es dabei selbst das geringste Opfer und den kleinsten Verzicht auf sich nehmen müßte. Es wäre nämlich keineswegs erforderlich, vielen Frauen den gewünschten Kindersegen zu versagen. Es darf vielmehr mit Grund angenommen werden, daß zur Verhinderung eines Geburtenüberschusses die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung und die Beschränkung der Geburtenzahl auf vier Kinder genügen würde.

Aus dem „Statistischen Handbuch 1936“ (S. 18) ergibt sich nämlich, daß der Geburtenüberschuß erst aus den Ehen mit mehr als vier Kindern herrührt, wogegen sich bis zu dieser Zahl ein Ausgleich durch Ehelosigkeit, kinderlose Ehen und Einkindehen herstellen ließe.

So waren von den in der Zeit von 1890—1934 geschlossenen

Erstehen	25,1 % ohne Kinder
	27,2 % mit 1 Kind
	20,4 % mit 2 Kindern
	11,5 % mit 3 Kindern
	6,7 % mit 4 Kindern
	3,9 % mit 5 Kindern
	5,2 % mit 6 und mehr Kindern.

Insgesamt handelte es sich um in obigem Zeitraum geschlossene 1,132.884 Ersten, denen insgesamt 2,106.544 Kinder entstammen.

284.826 Ehen waren kinderlos, in	
308.239 Ehen war 1 Kind, sohin	308.239 Kinder; in
230.553 Ehen waren 2 Kinder, sohin	461.106 Kinder; in
130.453 Ehen waren 3 Kinder, sohin	391.359 Kinder; in
75.314 Ehen waren 4 Kinder, sohin	301.256 Kinder; in
44.116 Ehen waren 5 Kinder, sohin	220.580 Kinder; in
59.383 Ehen waren 6 und mehr Kinder, sohin	424.004 Kinder.

Bei einer Beschränkung aller Ehen auf höchstens 4 Kinder hätte sich die Geburtenziffer in den 5-Kinderehen um	44.116
und in den 6- und mehr Kinderehen um	424.004
weniger 4.59383	<u>237.532</u>
	<u>186.472</u>
	230.588

verringert. Dabei wären nur 9,1 % aller Ehen von dieser Beschränkung betroffen worden. Und wer weiß, ob diese Beschränkung überhaupt als solche empfunden worden wäre und ob nicht vielmehr das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung als Zwang empfunden worden ist!?

„Das kommende deutsche Strafrecht“ wird glücklicherweise niemals kommen! Das kommende österreichische Strafrecht und in der Folge das kommende Strafrecht der gesamten Welt aber wird, wenn es den friedlichen Fortbestand der Menschheit sichern soll, das Verbot der Fruchtabtreibung aufheben und Bestimmungen an seine Stelle setzen müssen, die etwa für Österreich zu lauten hätten:

1. Jedem Menschen wird das (natürliche und angeborene) Recht auf Fortpflanzung als Ausdruck seines Rechtes zu dauernder Selbsterhaltung verfassungsmäßig gewährleistet.

2. Da ein Großteil der Menschen von diesem Recht nicht Gebrauch machen kann oder will, wird zwecks dauernder Selbsterhaltung des gesamten Volkes jeder Frau (bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung) das Recht zuerkannt, vier Kinder zur Welt zu bringen.

3. Über diese Zahl hinaus bedarf jede Frau einer behördlichen Bewilligung, die unter Bedachtnahme auf Vorleben und Gesundheit der Antragstellerin, ihres Mannes und ihrer Kinder erteilt werden kann, sofern die Bevölkerung acht Millionen nicht überschritten hat.

4. Eine Frau, die bereits Mutter von vier am Leben befindlichen Kindern ist und ohne die hierzu erforderliche Berechtigung ein weiteres Kind gebiert, ist des Vergehens der Vermehrung schuldig. Der Schuldspruch vertritt den Ausspruch über die Strafe.

5. Im Wiederholungsfall ist auf zwangsweise Unfruchtbarmachung zu erkennen.

Solange die Geburtenzahl nicht durch Gesetze dieser Art in allen Ländern der Erde geregelt ist, so lange wird die Frage: „Wann kommt der nächste Weltkrieg und wieviele Opfer muß er fordern, damit ihm eine Friedensperiode von 100 Jahren folgen kann?“ kein Problem für Staatsmänner, sondern nur ein Rechenexempel für Sextaner sein!

Wenn uns heute unsere Eltern und Großeltern wehmütig von der guten alten Zeit erzählen, die angeblich nie mehr wiederkehrt, so meinen sie im Grunde nur die Zeit um etwa 1850, da auf Erden nicht 2,1 Milliarden, sondern nur 1,1 Milliarden Menschen gelebt haben. Diese Zeit aber könnte bei vernünftiger Geburtenregelung wiederkehren und sie würde in Verbindung mit den sozialen und technischen Errungenschaften unseres Jahrhunderts eine bessere neue Zeit, ja das goldene Zeitalter selbst darstellen!
